

§ 5 AStG Zeichen der AS-Stellen

AStG - Alternative-Streitbeilegung-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)AS-Stellen gemäß § 4 Abs. 1 haben das AS-Stellen-Zeichen zu führen.
2. (2)Das AS-Stellen-Zeichen besteht aus dem Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) und der Wortfolge „Staatlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle“; es ist in der Anlage 1 festgelegt.
3. (3)Das AS-Stellen-Zeichen darf nur von AS-Stellen gemäß § 4 Abs. 1 geführt werden.

In Kraft seit 14.08.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at